

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz zwischen der Stadt Einbeck und dem Landkreis Northeim

Die Stadt Einbeck, vertreten durch die Bürgermeisterin,

und

der Landkreis Northeim, vertreten durch die Landrätin,

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Präambel

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind sich die Stadt Einbeck und der Landkreis Northeim darüber einig, dass die Wahrnehmung der nachstehend näher bezeichneten Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz auch für das Gebiet der Stadt Einbeck vom Landkreis Northeim wahrgenommen werden.

§ 2 Aufgabenbeschreibung

Inhalt dieser Zweckvereinbarung sind alle Aufgaben gemäß Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518) in der jeweils gültigen Fassung, die sich aus den nachfolgend aufgeführten Verzeichnis-Nummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ergeben:

- 7.1.5 Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen (§ 26 Abs. 1)
- 7.1.6 Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang oder die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall im nicht gewerblichen Bereich (§ 27)
- 7.1.7 c) Überwachung des Umgangs und des Verkehrs; Verlangen der Auskunftserteilung; Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall; Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe im nicht gewerblichen Bereich (§§ 30, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32)
- 7.1.8 Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen auf Rückgabe von Urkunden im nicht gewerblichen Bereich (§ 35 Abs. 1)

- 7.2.7 Zulassung von Ausnahmen im nicht gewerblichen Bereich (§ 32 Abs. 5 Satz 2)
- 7.2.8 Abnahme der Prüfung; Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses über die Prüfung zur Vermittlung der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27 (§ 36 Abs. 3 bis 5)

§ 3 Kostenregelung

Die aus der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben resultierende Personal- und Sachkosten trägt der Landkreis Northeim.

Die Stadt Einbeck erstattet dem Landkreis Northeim die Personalkosten im Umfang von 2 Arbeitstagen pro Jahr einer Stelle nach A 10 BBesG.

Berechnungsbasis hierfür ist die Personalkostentabelle für Kommunen nach KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Es wird der jeweils aktuelle Jahreswert für den Verwaltungsdienst zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des aktuellen KGSt-Berichts 2025/2026 (Publikation 8/2025) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ergibt sich aktuell ein jährlicher Erstattungsbetrag in Höhe von ca. 1.200,00 €.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Anforderung des Landkreises jährlich im Dezember für das laufende Jahr.

Sach- und Gemeinkosten werden nicht gesondert abgerechnet. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen verbleiben die beim Landkreis Northeim vereinnahmten Gebühren aus dieser Vereinbarung dort in voller Höhe.

§ 4 Kündigung

Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals einseitig schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Auseinandersetzung

Im Fall einer Auflösung/Kündigung der Zweckvereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Northeim, die entsprechenden Akten und Vorgänge an die Stadt Einbeck ordnungsgemäß zu übergeben. Die Stadt Einbeck verpflichtet sich, diese entsprechend anzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Die bisher geltende „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz vom 19.09.2013" ist aufgrund der Zuständigkeitsänderung im Waffenrecht mit Ablauf des 31.12.2024 gegenstandslos geworden. Aus diesem Grund wird diese Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Die hier jetzt vorliegende „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz" tritt daher rückwirkend zum

01.01.2025 in Kraft.

Northeim, 18.12.2025

Landkreis Northeim

Die Landrätin



Astrid Klinkert-Kittel

Einbeck, 11.12.2025

Stadt Einbeck

Die Bürgermeisterin

In Vertretung



Dr. Florian Schröder